

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 712

2021.STA.458 - Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **741.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	Kantonales Energiegesetz (KE nG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ BSG [101.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	Der Gegenvorschlag zu Art. 39a (neu) wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: - Bei selbstbewohnten Liegenschaften soll die Solarausstattungspflicht grundsätzlich auf den jährlichen Eigenverbrauch aller Bewohner eines Gebäudes beschränkt sein. - Erweiterungen lösen erst eine Solarausstattungspflicht aus ab einer erweiterten geeigneten Brutto-Dachfläche von 50 m² (d.h. pro besonnener Dachseite) - die Tatbestände der Unverhältnismässigkeit/Unwirtschaftlichkeit einer Solarausstattung und der fehlenden Eignung sind auf Stufe des Gesetzes zu konkretisieren (insb. keine Pflicht bei fehlender Anschlussmöglichkeit innert Frist und wenn die Solarausstattungskosten einen bestimmten Prozentsatz der Neubaukosten überschreiten). Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten ¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden auf Dauer angelegten Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.	Ergebnis der ersten Lesung		Ergebnis der ersten Lesung

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.	² Geeignete Dachflächen sind <u>unter Vorbehalt von Artikel 39b</u> möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. <u>Bei Solarenergienutzung der Fassaden reduziert sich die auszustattende Dachfläche entsprechend.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
		³ Dachflächen mit einer Fläche von weniger als 50 Quadratmetern sind von der Pflicht zur Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 ausgenommen.	³ Streichen.	Antrag Kommissionsminderheit
		⁴ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind von der Pflicht zur Solarenergienutzung befreit, wenn die Solarausstattungskosten mehr als fünf Prozent der übrigen Baukosten betragen.	⁴ Streichen.	Antrag Kommissionsminderheit
	³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	³ ⁵ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	Ergebnis der ersten Lesung	Ergebnis der ersten Lesung

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlagen gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. ⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	^{4,6} Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlagen gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. <i>Geltendes Recht</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Geltendes Recht</i>
		Art. 39b Besondere Bestimmungen für kleine Wohnbauten ¹ Bei neuen auf Dauer angelegten Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 Quadratmetern muss mindestens so viel Solarenergie genutzt werden, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
		² Über die Deckung des halben Normbedarfs hinaus besteht keine Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen mit Anlagen zur Solarenergienutzung.		
		Art. 39c Ausnahmewilligungen ¹ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	Der Gegenvorschlag zu Art. 39b (neu) wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen (als vorzulegende Variante zu Gegenvorschlag gemäss RR II): - Verzicht auf eine Solarausstattungs-pflicht bei Bestandesbauten. - Stattdessen ist im Fall umfassender Erneuerung von Dachflächen bei bestehenden, auf Dauer angelegten Bauten eine Pflicht der Bauwilligen vorzusehen, eine seriöse Offerte für eine Solarenergienutzung einzuholen. - Der Regierungsrat überprüft zudem sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags, wie sich der Zubau von Solaranlagen auf bestehenden Bauten entwickelt hat (getrennt nach EFH, MFH, Gewerbebauten). Er legt anschliessend dem Grossen Rat einen Bericht vor.			
	Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	Art. 39b 39d Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten Meldepflicht bei umfassender Erneuerung von Dachflächen	Art. 39b 39d¹ Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	Antrag Kommissionsmehrheit

¹ Die Kommissionsminderheit beantragt als Hauptantrag zu Artikel 39d das Ergebnis der ersten Lesung (Antrag Regierungsrat II; unter Aktualisierung der Artikelverweise). Abgebildet in der Synopse ist der Eventualantrag der Minderheit, im Falle, dass der Grosse Rat ihrem Hauptantrag nicht folgt. Der Eventualantrag umfasst integral die Anträge der Minderheit betreffend Artikel 39d und Artikel 39e.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	¹ Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden. ² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.	¹ Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten. ² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Meldung und das Meldeverfahren durch Verordnung fest.	¹ Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten mit einer <u>anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern</u> gelten die Anforderungen von <u>Artikel 39a Absatz 2 bis 5</u> Artikel 39a und 39c sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden. <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
			Art. 39e Meldepflicht bei umfassender Erneuerung von Dachflächen ¹ Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten mit einer <u>anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 Quadratmetern</u> gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten.	<i>Geltendes Recht</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
			² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Meldung und das Meldeverfahren durch Verordnung fest.	
	Der Gegenvorschlag wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: Die BaK prüft für die 2. Lesung eine Pflicht zur Ausstattung von Parkplätzen mit solaraktiven Überdachungen; diese ist wie folgt zu beschränken: Neue geeignete dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 100 Autoabstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Die BaK prüft zudem eine Ausstattungspflicht mit solaraktiven Überdachungen für geeignete Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen gemäss Art. 61 Strassengesetz (SG).	Art. 39e Solarenergienutzung bei Parkplätzen ¹ Neue auf Dauer angelegte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind.	Geltendes Recht	Geltendes Recht

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
		² Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)¹ im Freien mit mehr als 50 Parkplätzen sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind. ³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen sowie von Park-and-ride-Anlagen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen. ⁴ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen ausnehmen.		

¹ BSG 732.11

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
		⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		
Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren ¹ Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.	Der Gegenvorschlag zu Art. 62 Abs. 3 wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: <i>Zuständig zur Beurteilung von Ausnahmebewilligungen von der Solarausstattungs-pflicht ist die Baubewilligungsbehörde.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen. ³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, 39c, 39e und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	<i>Geltendes Recht</i> ⁴ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 39c und 39e erteilt die Baubewilligungsbehörde.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, 39c, 39e und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an. <i>Geltendes Recht</i>
		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■.■■.20■■		<i>Geltendes Recht</i>
		Art. T2-1 Evaluation		<i>Geltendes Recht</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
		¹ Der Regierungsrat überprüft innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Auswirkungen der Meldepflicht gemäss Artikel 39d auf den Ausbau von Solarenergienutzung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten und erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates.	¹ Der Regierungsrat überprüft innerhalb von vier <u>sechs</u> Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Auswirkungen der Meldepflicht gemäss Artikel 39d auf den Ausbau von Solarenergienutzung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten und erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates.	
		Art. T2-2 Anpassung bestehender Park-and-ride-Anlagen ¹ Bestehende Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 39e Absatz 2 sind innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		<i>Geltendes Recht</i>
	Der Gegenvorschlag wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: <i>Die BaK legt die Anpassung dem Grossen Rat in der Herbstsession 2024 vor.</i>			
	II.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3010

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen